



TNL Energie GmbH • Raiffeisenstr. 7 • 35410 Hungen

Amprion GmbH

z. Hd. Henning Mauch

Robert-Schuman-Straße 8

44263 Dortmund

TNL Energie GmbH

Raiffeisenstraße 7
35410 Hungen

Tel.: 06402 / 519 621 - 0
Fax: 06402 / 519 621 - 30

mail@tnl-umwelt.de
www.tnl-umwelt.de

21.07.2026

Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Wehrendorf – Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16), Genehmigungsabschnitt 4 (GA 4): UA Wehrendorf - Pkt. Stockumer Berg – Lüstringen, 9. Planänderung (zugleich 5. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG) - Betrifft: Maßnahme Bl. 4211 – Neubau 380-kV-Höchstspannungsfreileitung – Änderungen im Freileitungsabschnitt

Sehr geehrter Herr Mauch,

im Zusammenhang mit dem oben genannten Projekt und Bezug nehmend auf die Planänderung des GA4 (Änderungen im Freileitungsabschnitt), nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf die in der Anlage 11 der Antragsunterlagen getätigten Aussagen zu möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG und die möglichen Eingriffsfolgen gem. BNatSchG

Die in den Erläuterungen zur Planänderung (Änderungen im Freileitungsabschnitt), (Amprion, 2026) genannten Anpassungen können Auswirkungen auf die verschiedenen umweltfachlichen Unterlagen aus Anlage 11 der Antragsunterlagen haben. Diese wurden durch den Umweltgutachter abgeprüft und im Folgenden zusammenfassend entsprechend der Reihenfolge aus den Antragsunterlagen dargelegt.

1 Anlage 11.2: UVP-Bericht inkl. LBP

Im Folgenden werden alle potenziellen Auswirkungen der geänderten Plangegegenstände auf die für den UVP-Bericht relevanten Schutzgüter dargelegt und deren Auswirkungen auf den LBP und die Kompensationsberechnungen beschrieben. Dabei wird nur auf Änderungsbereiche eingegangen, die für das entsprechende Schutzgut bzw. Kriterium relevante Auswirkungen hat.

Die Planänderung umfasst die folgenden Plange-genstände:

- Verschiebung Mast 15/4211
- Verschiebung der Arbeitsfläche Mast 15/4211
- Änderungen von Zuwegungen (z.T. dauerhaft) sowie neue Einfahrttrichter, Schleppkurven und Ausweichbuchten
- neue Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung

1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die geänderten Plangegegenstände führen nicht zu zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit.

1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.2.1 Schutzgut Tiere

1.2.1.1 Fledermäuse

Auswirkungen auf Fledermäuse durch die geänderten Plangegegenstände können im Änderungsbereich ausgeschlossen werden, da keine zusätzlichen Höhlenbäume von der Flächeninanspruchnahme betroffen sind.

1.2.1.2 Sonstige Säugetiere

In den Bereichen der o. g. Änderungen werden zwar keine wertvollen Lebensräume des Fischotters unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch erfolgt eine Einleitung des im Zuge der Wasserhaltung geförderten Grundwassers sowie des aus Baugruben abgepumpten Wassers in die nachfolgend aufgeführten Fließgewässer, an denen ein Vorkommen des Fischotters nicht ausgeschlossen werden kann:

- Wierau südlich von Schleddehausen
- Hase südlich von Lüstringen und westlich von Wissingen

Um Beeinträchtigungen durch die Wassereinleitung zu minimieren, wird die Vermeidungsmaßnahme V2 „Schutz des Grund- und Oberflächenwassers“ angewendet. Auswirkungen auf den Fischotter durch die geänderten Plangegegenstände können somit ausgeschlossen werden.

1.2.1.3 Brutvögel

Auswirkungen auf Brutvögel durch die geänderten Plangegegenstände können im Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Die Neuinanspruchnahme erhöht sich temporär um rd. 2.358 m² Offenlandflächen¹ und dauerhaft um 49 m² Gehölzbestände². Da die dauerhafte Flächeninanspruchnahme räumlich stark begrenzt ist (Bankett und Böschung entlang der Zuwegung in zwei Teilabschnitten) und keine Höhlenbäume gefällt werden müssen, sind langfristig keine negativen Auswirkungen auf Brutvögel anzunehmen. Um baubedingte Beeinträchtigungen betroffener Vogelarten zu minimieren, wird die Vermeidungsmaßnahme V6 „Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen“, V10 „Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten und der Tötung von Individuen“, V16 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern in Offenlandhabitaten“ und V18 „Vorherige Kontrolle der Fichtenbestände auf Brutvorkommen des Fichtenkreuzschnabels“ angewendet.

1.2.1.4 Gastvögel

Auswirkungen auf Gastvögel durch die geänderten Plangegegenstände können ausgeschlossen werden, da in den Bereichen der o. g. Änderungen keine wertvollen Lebensräume für Gastvögel berührt werden.

1.2.1.5 Reptilien

Auswirkungen auf Reptilien durch die geänderten Plangegegenstände können ausgeschlossen werden, da im Änderungsbereich keine wertvollen Lebensräume für Reptilien berührt werden.

1.2.1.6 Amphibien

In den Bereichen der o. g. Änderungen werden zwar keine wertvollen Lebensräume für Amphibien unmittelbar in Anspruch genommen oder zerschnitten, jedoch erfolgt eine Einleitung des im Zuge der Wasserhaltung geförderten Grundwassers sowie des aus Baugruben abgepumpten Wassers in die nachfolgend aufgeführten Sillgewässer:

- naturferner Fischteich südöstlich von Waldmark (Forellenteich Waldmark)
- Verlandungsbereich eines naturnahen Kleingewässers nordöstlich von Wissingen
- naturferner Fischteich nördlich von Wissingen
- Natberger See südlich von Stockumer Mark

Um Beeinträchtigungen betroffener Amphibienarten durch die Wassereinleitung zu minimieren, wird die Vermeidungsmaßnahme V2 „Schutz des Grund- und

¹ Offenland: neue temporäre Flächeninanspruchnahme von 3.998 m², abzgl. 1.640 m² entfallende dauerhafte Flächeninanspruchnahme; 216 m² mit Wechsel von dauerhaft zu temporär und 28 m² mit Wechsel von temporär zu dauerhaft unberücksichtigt.

² Gehölz: neue dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 264 m², abzgl. 215 m² entfallende temporäre Flächeninanspruchnahme; 6 m² mit Wechsel von dauerhaft zu temporär und 1.830 m² mit Wechsel von temporär zu dauerhaft unberücksichtigt

Oberflächenwassers“ angewendet. Auswirkungen auf Amphibien durch die geänderten Plangegegenstände können somit ausgeschlossen werden

1.2.1.7 Libellen

In den Bereichen der o. g. Änderungen werden zwar keine wertvollen Lebensräume für Libellen unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch erfolgt eine Einleitung des im Zuge der Wasserhaltung geförderten Grundwassers sowie des aus Baugruben abgepumpten Wassers in Gräben und in die nachfolgend aufgeführten Fließgewässer (Bäche und Flüsse):

- Westerbach/ Wehrendorfer Mühlenbach am Umspannwerk
- Galbrinksbach östlich von Krevinghausen
- Wierau südlich von Schleddehausen
- Johannesbach südlich von Stockumer Mark
- Hase südlich von Lüstringen und westlich von Wissingen
- Rosenmühlenbach südlich von Lüstringen

Um Beeinträchtigungen betroffener Libellenarten durch die Wassereinleitung zu minimieren, wird die Vermeidungsmaßnahme V2 „Schutz des Grund- und Oberflächenwassers“ angewendet. Auswirkungen auf Libellen durch die geänderten Plangegegenstände können somit ausgeschlossen werden

1.2.1.8 Xylobionte Käfer

Auswirkungen auf xylobionte Käfer durch die geänderten Plangegegenstände können ausgeschlossen werden, da in den Bereichen der o. g. Änderungen keine potenziellen Lebensräume vorhanden sind (alte, lichte Eichenwälder/-bestände).

1.2.1.9 Heuschrecken

Auswirkungen auf Heuschrecken durch die geänderten Plangegegenstände können ausgeschlossen werden, da in den Bereichen der o. g. Änderungen keine Vorkommen planungsrelevanter Heuschreckenarten bestätigt werden konnten.

1.2.1.10 Tagfalter / Widderchen

Auswirkungen auf Tagfalter / Widderchen durch die geänderten Plangegegenstände können ausgeschlossen werden, da in den Bereichen der o. g. Änderungen keine wertvollen Lebensräume für Tagfalter / Widderchen berührt werden.

1.2.1.11 Sonstige Arten

In den Bereichen der o. g. Änderungen werden zwar keine wertvollen Lebensräume für Muscheln, Krebse und Fische unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch erfolgt eine Einleitung des im Zuge der Wasserhaltung geförderten Grundwassers sowie des aus

Baugruben abgepumpten Wassers in die nachfolgend aufgeführten Fließgewässer (Bäche und Flüsse):

- Westerbach/ Wehrendorfer Mühlenbach am Umspannwerk
- Galbrinksbach östlich von Krevinghausen
- Wierau südlich von Schleddehausen
- Johannesbach südlich von Stockumer Mark
- Hase südlich von Lüstringen und westlich von Wissingen
- Rosenmühlenbach südlich von Lüstringen

Um Beeinträchtigungen betroffener Gewässerarten durch die Wassereinleitung zu minimieren, wird die Vermeidungsmaßnahme V2 „Schutz des Grund- und Oberflächenwassers“ angewendet. Auswirkungen auf Muscheln, Krebse und Fische durch die geänderten Plangegenstände können somit ausgeschlossen werden

1.2.2 Schutzgut Pflanzen

1.2.2.1 Biotope

Mast 15/4211

Durch die **Verschiebung von Mast 15/4211** ergibt sich für die **oberflächige Versiegelung** (4 x Masteckstiel mit je 3,46 m²) für einen Masteckstiel eine veränderte Biotopbetroffenheit. Der bisher dauerhaft in Anspruch genommene Fichtenforst (WZF, 1.22.1, Wertstufe III) ist nicht mehr betroffen, dafür schiebt sich der Masteckstiel in eine Adlerfarnflur (UMA, 10.2.1, Wertstufe II). Die anderen drei Masteckstiele verbleiben trotz Verschiebung innerhalb des artenarmen Extensivgrünlandes (GET, 9.5.1, Wertstufe III). Dadurch **verringern sich die erheblichen Beeinträchtigungen** (Wertstufe III – V) durch Mast 15/4211 im Naturraum 8.1 um **3,46 m²** (Gehölz) auf insgesamt 10,39 m² (Offenland).

Arbeitsflächen

Durch die geänderte **Arbeitsfläche bei Mast 15/4211** werden auf **1.869 m²** Biotope **neu in Anspruch genommen**³ (davon 0 m² Gehölz und 1.869 m² Offenland). Die neuen Flächeninanspruchnahmen betreffen im Einzelnen:

- auf 49 m² Biotope sehr geringer und geringer Bedeutung der Wertstufe I und II (davon 0 m² Gehölz und 49 m² Offenland)⁴
- auf 1.820 m² Biotope mittlerer Bedeutung der Wertstufe III
 - 1.731 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET, 9.5.1)

³ Bereits bestehende Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen sowie bestehenbleibende Inanspruchnahmen zu Zuwegungen unberücksichtigt.

⁴ Mit der neuen Roten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2024) änderte sich die Wertstufe von UMA (10.2.1) von III auf II – hier Neuinanspruchnahme Wertstufe II

- 89 m² halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM, 10.4.2)

Dadurch **erhöhen sich die erheblichen Beeinträchtigungen** (Wertstufe III – V) im Naturraum 8.1 um **1.820 m²** (davon 0 m² Gehölz und 1.820 m² Offenland).

Gleichzeitig werden auf **1.531 m²** Biotope (davon 312 m² Gehölz und 1.219 m² Offenland) **nicht mehr** wie geplant als Arbeitsfläche **in Anspruch genommen**⁵. Die entfallenden Flächeninanspruchnahmen betreffen im Einzelnen:

- auf 342 m² Biotope sehr geringer Bedeutung der Wertstufe I (davon 0 m² Gehölz und 342 m² Offenland)
- auf 1.019 m² Biotope mittlerer Bedeutung der Wertstufe III
 - 129 m² Fichtenforst (WZF, 1.22.1)
 - 6 m² Ruderalgebüsch (BRU, 2.8.1)
 - 7 m² sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS, 2.8.3)
 - 819 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET, 9.5.1)
 - 45 m² Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden (UMA, 10.2.1)⁶
 - 13 m² halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM, 10.4.2)
- auf 170 m² Biotope hoher und sehr hoher Bedeutung der Wertstufe IV und V
 - 168 m² Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB, 1.5.3)
 - 2 m² sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE, 2.13.1)

Dadurch **verringern sich die erheblichen Beeinträchtigungen** (Wertstufe III – V) durch Arbeitsflächen im Naturraum 8.1 um **1.189 m²** (davon 312 m² Gehölz und 877 m² Offenland).

Unter Berücksichtigung der entfallenden Arbeitsflächen **vergrößern sich die erheblichen Flächeninanspruchnahmen** im Naturraum 8.1 insgesamt **um 631 m²** (dabei Verringerung um 312 m² Gehölz und Erhöhung um 943 m² Offenland).

Südöstlich Mast 15/4211 wird im Bestandsschutzstreifen ein Einzelstrauch (BE, 2.14) aufgrund der veränderten Abgrenzung der Arbeitsfläche neu in Anspruch genommen. Durch Vermeidungsmaßnahme V20 (Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen) wird der Strauch nach Abschluss der Bauarbeiten sowie der Wiederherstellung des Bodenprofils standortgleich wieder angepflanzt. Bei Einzelbäumen gibt es ansonsten keine geänderten Betroffenheiten.

Zuwegungen

Durch die geänderten Zuwegungen (z.T. dauerhaft) inkl. Böschungen werden auf **7.633 m²** Biotope **neu in Anspruch genommen**⁷ (davon 2.867 m² Gehölz und 4.767 m² Offenland). Die neuen Flächeninanspruchnahmen betreffen im Einzelnen:

⁵ Bereits bestehende Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen sowie bestehenbleibende Inanspruchnahmen zu Zuwegungen unberücksichtigt.

⁶ Mit der neuen Roten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2024) änderte sich die Wertstufe von UMA (10.2.1) von III auf II – hier entfallende Inanspruchnahme Wertstufe III

⁷ Bereits bestehende Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen sowie bestehenbleibende Inanspruchnahmen zu Zuwegungen unberücksichtigt.

- auf 4.954 m² Biotope geringer, sehr geringer oder keiner Bedeutung der Wertstufe II, I oder 0 (davon 966 m² Gehölz und 3.989 m² Offenland)
- auf 2.247 m² Biotope mittlerer Bedeutung der Wertstufe III
 - 361 m² Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB, 1.20.1)
 - 346 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH, 1.21.1)
 - 597 m² Fichtenforst (WZF, 1.22.1)
 - 62 m² Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch (BSF, 2.4.1)
 - 156 m² Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS, 2.8.3)
 - 10 m² Strauchhecke (HFS, 2.10.1)
 - 131 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET, 9.5.1)
 - 140 m² sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF, 9.5.4)
 - 109 m² Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB, 10.3.3)
 - 39 m² Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum (UFW, 10.3.5)
 - 33 m² Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF, 10.4.1)
 - 255 m² Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM, 10.4.2)
 - 10 m² Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URFx, 10.5.1)
- auf 117 m² Biotope hoher Bedeutung der Wertstufe IV
 - 26 m² Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR, 2.7.1)
 - 28 m² sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE, 2.13.1)
 - 63 m² sonstiger Flutrasen (GFF, 9.4.2)
- auf 315 m² Biotope sehr hoher Bedeutung der Wertstufe V
 - 315 m² Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB, 1.5.3)

Dadurch **erhöhen sich die erheblichen Beeinträchtigungen** (Wertstufe III – V) um **2.679 m²** (im Naturraum 4 um 322 m² (davon 26 m² Gehölz und 295 m² Offenland) und im Naturraum 8.1 um 2.357 m² (davon 1.874 m² Gehölz und 483 m² Offenland).

Gleichzeitig werden auf **4.157 m²** Biotope (davon 904 m² Gehölz und 3.253 m² Offenland) **nicht mehr** wie geplant als Zuwegungen **in Anspruch genommen**⁸. Die entfallenden Flächeninanspruchnahmen betreffen im Einzelnen:

- auf 3.203 m² Biotope geringer, sehr geringer oder keiner Bedeutung der Wertstufe II, I oder 0 (davon 246 m² Gehölz und 2.958 m² Offenland)
- auf 874 m² Biotope mittlerer Bedeutung der Wertstufe III
 - 281 m² Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB, 1.20.1)
 - 61 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH, 1.21.1)

⁸ Bestehenbleibende Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen unberücksichtigt.

- 34 m² Fichtenforst (WZF, 1.22.1)
- 155 m² bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch (BSF, 2.4.1)
- 121 m² Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS, 2.8.3)
- 7 m² Strauchhecke (HFS, 2.10.1)
- 9 m² Artenarmes Extensivgrünland (GET, 9.5.1)
- 9 m² sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF, 9.5.4)
- 93 m² Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden (UMA, 10.2.1)⁹
- 90 m² Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF, 10.4.1)
- 15 m² Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM, 10.4.2)
- auf 80 m² Biotop hoher Bedeutung der Wertstufe IV
 - 80 m² sonstiger Flutrasen (GFF, 9.4.2)

Dadurch **verringern sich die erheblichen Beeinträchtigungen** (Wertstufe III – V) **um 953 m²** (im Naturraum 4 um 178 m² (davon 0 m² Gehölz und 178 m² Offenland) und im Naturraum 8.1 um 775 m² (davon 660 m² Gehölz und 116 m² Offenland).

Unter Berücksichtigung der entfallenden Zuwegung **vergrößern sich die erheblichen Flächeninanspruchnahmen** durch die Zuwegungen insgesamt **um 1.726 m²** (im Naturraum 4 um 144 m² (davon 26 m² Gehölz und 117 m² Offenland) und im Naturraum 8.1 um 1.582 m² (davon 1.215 m² Gehölz und 367 m² Offenland).

Ableitungsstrecken

Durch die **Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung** (dicker Wasserschlauch auf einer Breite von 0,3 m) werden auf **455 m² Biotop neu in Anspruch genommen**¹⁰ (davon 1 m² Gewässer, 15 m² Gehölz und 439 m² Offenland). Die neuen Flächeninanspruchnahmen im Naturraum 4 und 8.1 betreffen:

- auf 325 m² Biotop geringer, sehr geringer oder keiner Bedeutung (Wertstufe II, I, 0)
- auf 114 m² Biotop mittlerer Bedeutung (Wertstufe III)
- auf 16 m² Biotop hoher und sehr hoher Bedeutung (Wertstufe IV und V)

Durch die geringe Wirkintensität und -dauer ergibt sich für Inanspruchnahmen durch Ableitungsstrecken **keine erhebliche Beeinträchtigung**.

1.2.2.2 Gefährdete und geschützte Pflanzenarten

Im Bereich der geänderten Plangegenstände finden sich die folgenden gefährdeten und geschützten Pflanzenarten:

⁹ Mit der neuen Roten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2024) änderte sich die Wertstufe von UMA (10.2.1) von III auf II – hier entfallende Inanspruchnahme Wertstufe III

¹⁰ Bereits bestehende Inanspruchnahmen durch Mast/Fundament, Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen sowie bestehenbleibende Inanspruchnahmen zu Zuwegungen unberücksichtigt. Überlagerungen mit anderen Neuinanspruchnahmen im Rahmen der PÄ9 (Mast/Fundament, Arbeitsfläche, Zuwegung) bleiben hier unberücksichtigt und werden separat dort betrachtet.

- Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) durch Einleitstelle im Bereich Mast Nr. 3 (Bl. 2312)
- Glocken-Heide (*Erica tetralix*) durch dauerhafte und temporäre Zuwegung im Bereich Mast Nr. 14 - 15 (Bl. 4211)
- Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*) durch Einleitstelle im Bereich Mast Nr. 23 und 33 (Bl. 2312)
- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) durch temporäre Zuwegung im Bereich Mast Nr. 21 - 23 (Bl. 2432)
- Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) durch temporäre Zuwegung im Bereich Mast Nr. 21 - 23 (Bl. 2432)

Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*), der als Magerkeitszeiger allgemein durch Eutrophierung zurückgeht und nicht bestandsbedroht muss keine Maßnahmen ergriffen werden. Auch für die Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), die gesetzlich geschützt, aber nicht bestandsgefährdet sind, muss keine Maßnahmen ergriffen werden.

Für die Glocken-Heide (*Erica tetralix*) und die Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) wird vor Baufeldfreimachung nochmal auf das Vorkommen untersucht werden (Vermeidungsmaßnahme V8), um ggf. Maßnahmen zur Sicherung vor Ort ergreifen zu können.

Vorsorglich sollte durch die ÖBB (Vermeidungsmaßnahme V4) im Vorfeld geprüft werden, ob die durch die Planänderung neu betroffenen Nass- und Grünlandstandorte vor Baufeldfreimachung nochmal auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten untersucht werden müssen (Vermeidungsmaßnahme V8), um ggf. Maßnahmen zur Sicherung vor Ort ergreifen zu können.

1.2.3 Schutzgebiete nach BNatSchG

Der Bereich der geänderten Plangegenstände befindet sich teilweise innerhalb der großflächigen Gebiete des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ sowie des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“. Der konkrete Schutz des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ erfolgt anhand anderer innerhalb des Naturparks befindlicher Schutzgebietskategorien nach §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG. Für das LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ ergeben sich durch die Planänderung keine veränderten Auswirkungen. Es sind nach wie vor Verbotstatbestände gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 6 sowie Abs. 3 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung gegeben, für die nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung, § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilt werden kann. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, da für das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 EnLAG eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf besteht und seine Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Errichtung der geplanten Freileitung (Bl. 4211) bedarf in der Pufferzone gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 der

Schutzgebietsverordnung einer Erlaubnis. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis liegen aus den zur Befreiung von den Verboten genannten Gründen vor.

Das Vorhaben verwirklicht Verbotstatbestände gem. § 5. Nach § 7 Abs. 1 lit. b kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 gemäß § 53 NNatG (außer Kraft am 1. März 2010; neu § 41 NNatSchG gültig ab 1. März 2010) auf Antrag Befreiung gewähren, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Gem. § 7 Abs. 2 kann die Befreiung unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, da für das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 EnLAG eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf besteht und seine Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Aufgrund der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Normen im Rahmen des Planänderungsverfahrens ergibt sich eine Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG werden durch die geänderten Plangegenstände im Bereich der Zuwegung nicht beeinträchtigt.

1.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich Rückbaumast 22/2432 wird durch die **Zuwegungsänderungen** ein sonstiger Flutrasen (9.4.2, GFF) als ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop auf 63 m² temporär neu in Anspruch genommen, gleichzeitig entfällt aber auch auf 80 m² die temporäre Flächeninanspruchnahme, sodass **insgesamt 17 m² weniger als bisher temporär in Anspruch genommen werden**. Die konkrete vorhabenbedingte Betroffenheit (Flächeninanspruchnahme temporär durch (u.a.) Zuwegungen) ändert sich durch die vorliegende Planänderung nicht und ist bereits in den Antragsunterlagen (Anlage 11.2, Kapitel 6.2.16) des abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens abgehandelt worden.

Durch die **Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung** (dicker Wasserschlauch auf einer Breite von 0,3 m) werden kleinflächig auf insgesamt **8,25 m²** die in der folgenden Tabelle aufgeführten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope **temporär neu in Anspruch genommen**. Durch die geringe Wirkintensität und -dauer ergibt sich für **Inanspruchnahmen durch Ableitungsstrecken keine erhebliche Beeinträchtigung**.

Tabelle 1: Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG durch Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung

Code		Name	Fläche [m ²]
10.3.3	UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur	0,52
2.7.1	BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	1,02
4.18.5	SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	0,05
5.2.4	NRR	Rohrkolben-Landröhricht	1,49
9.4.3	GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland	1,26
2.6.1	BNR	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte	0,45
9.1.5	GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	1,33
9.4.3	GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland	2,12

Code		Name	Fläche [m²]
10.3.3	UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur	0,52

1.2.5 Bestehende Kompensationsflächen / Ökokontoflächen

Bestehende Kompensationsflächen / Ökokontoflächen befinden sich nicht innerhalb der Änderungsbereiche.

1.2.6 Wald nach Waldrecht

Temporäre oder dauerhafte Auswirkungen auf die Waldfunktionenkartierung ergeben sich durch die geänderten Plangegegenstände nicht.

1.2.7 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ ist kein Schutzgut im eigentlichen Sinne und wird insofern auch nicht gesondert betrachtet. Stattdessen wird auf die o. g. Ausführungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verwiesen.

1.2.8 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG

Der FFH-Lebensraumtyp (FFH LRT 6430) nach Anhang I FFH-RL befindet sich im Bereich der geänderten Zuwegungen und Ableitungsstrecken und wird mit 132 m² zusätzlich neu temporär bzw. auf 21 m² dauerhaft statt temporär in Anspruch genommen. FFH LRT 9190 wird durch die Ableitungsstrecken auf 2 m² neu temporär beansprucht. FFH LRT 9110 befindet sich im Bereich der geänderten Zuwegungen und wird mit 3 m² zusätzlich neu dauerhaft bzw. auf 312 m² dauerhaft statt temporär in Anspruch genommen, im Bereich der Arbeitsflächen entfallen allerdings auch auf 168 m² (bisher temporäre) Inanspruchnahmen. Des Weiteren sind in den Änderungsbereichen Vorkommen von folgenden Arten des Anhangs II der FFH-RL nachgewiesen worden bzw. zu erwarten:

- Fischotter – *Lutra lutra*
- Bechsteinfledermaus – *Myotis bechsteinii*
- Teichfledermaus – *Myotis dasycneme*
- Großes Mausohr – *Myotis myotis*
- Helm-Azurjungfer – *Coenagrion mercuriale*
- Vogel-Azurjungfer – *Coenagrion ornatum*

Da keine Höhlenbäume gefällt werden müssen, können Beeinträchtigungen der o.g. Fledermausarten jedoch von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten und der geänderten Planung angepassten

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz ist zudem nicht davon auszugehen, dass ein Umweltschaden im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 eintritt.

1.3 Schutzgut Fläche

Durch die geänderten Plangegegenstände vergrößert sich die Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen inkl. Böschungen/Bankette, Arbeitsflächen) in Summe um 5.286 m². Zudem ändert sich für 188 m² Zuwegungen die Dauer der Inanspruchnahme (dauerhaft → temporär).

Tabelle 2: Flächenänderungen im Rahmen der 9. Planänderung

Kategorie	Fläche in m ²
bestehen bleibend (Ausbauwechsel)	188
entfällt	5.938
neu	11.224

1.4 Schutzgut Boden

Durch die geänderten Plangegegenstände werden die folgenden Auswirkungen auf das SG Boden geändert:

Tabelle 3: Änderungen beim SG Boden im Naturraum 4

	hinzu-kommend (m ²)	entfallend (m ²)	Summe (m ²)
Versiegelung	0	0	0
Teilversiegelung	0	167	-167
Umlagerung	0	0	0
Verdichtung	1088	422	386

Von den Änderungen im Naturraum 4 sind Gleye betroffen, die meist eine hohe Wertstufe bei der Bodenfunktionsbewertung aufweisen.

Tabelle 4: Änderungen beim SG Boden im Naturraum 8

	hinzu-kommend (m ²)	entfallend (m ²)	Bemerkung	Summe (m ²)
Versiegelung*	1.539	531	Hinzukommende Flächen sind unterschiedlich stark vorbelastet	1.008
Teilversiegelung*	669	2.419	Hinzukommende Flächen sind unterschiedlich stark vorbelastet	-1.750
Umlagerung (Böschungen)	408	0		408
Verdichtung	856	446		410

* Zudem gibt es bei der Versiegelung/Teilversiegelung einen Wechsel von 188m² von dauerhafter zu temporärer Flächeninanspruchnahme.

Die Änderungen im Naturraum 8 betreffen überwiegend Parabraunerden, Plaggenesche und Braunerden, die meist hohe bis sehr hohe Wertstufen aufweisen.

1.5 Schutzgut Wasser

Durch die geänderten Plangegenstände ergeben sich keine bewertungsrelevanten Änderungen für das SG Wasser. Es sei hier insbesondere auf die Vermeidungsmaßnahme V2 - Schutz des Grund- und Oberflächenwassers verwiesen, die weiterhin vorgesehen ist. Dort sind beispielsweise Vorgaben zur Durchführung von Wasseranalysen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Temperaturveränderungen und Sedimenteinträgen enthalten.

1.6 Schutzgut Klima und Luft

Durch die geänderten Plangegenstände gibt es keine Änderungen der Inanspruchnahme von Klimaschutzwald. Bei den kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz werden im Bereich einer Zuwegung bei der UA Wehrendorf insgesamt 53 m² mehr Moorgley temporär in Anspruch genommen.

1.7 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft entstehen durch den Verlust von landschaftsbildprägenden Wald- und Gehölzbeständen.

Durch die **Verschiebung von Mast 15/4211** ergibt sich für die **oberflächige Versiegelung** (4 x Masteckstiel mit je 3,46 m²) für einen Masteckstiel eine veränderte Biotopbetroffenheit. Der bisher dauerhaft in Anspruch genommene Fichtenforst (Wertstufe III) ist nicht mehr betroffen, dafür schiebt sich der Masteckstiel ins Offenland. Die anderen drei Masteckstiele verbleiben trotz Verschiebung im Offenland. Dadurch **verringern sich die erheblichen Beeinträchtigungen** (Wertstufe III – V) landschaftsbildprägender Wald- und Gehölzbestände durch Mast 15/4211 im Naturraum 8.1 um **3,46 m²**.

Durch die geänderte **Arbeitsfläche bei Mast 15/4211** ist Wald und Gehölz nicht neu betroffen¹¹. Gleichzeitig wird auf **312 m²** Wald und Gehölz **nicht mehr** wie geplant als Arbeitsfläche **in Anspruch genommen**¹². Dadurch **verringern sich die erheblichen Beeinträchtigungen** (Wertstufe III – V) landschaftsbildprägender Wald- und Gehölzbestände durch Arbeitsflächen im Naturraum 8.1 um **312 m²**.

Südöstlich Mast 15/4211 wird im Bestandsschutzstreifen ein Einzelstrauch (BE, 2.14) aufgrund der veränderten Abgrenzung der Arbeitsfläche neu in Anspruch genommen. Durch Vermeidungsmaßnahme V20 (Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen) wird der Strauch nach Abschluss der Bauarbeiten sowie der Wiederherstellung des

¹¹ Bereits bestehende Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen sowie bestehenbleibende Inanspruchnahmen zu Zuwegungen unberücksichtigt.

¹² Bereits bestehende Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen sowie bestehenbleibende Inanspruchnahmen zu Zuwegungen unberücksichtigt.

Bodenprofils standortgleich wieder angepflanzt. Bei Einzelbäumen gibt es ansonsten keine geänderten Betroffenheiten.

Durch die geänderten Zuwegungen (z.T. dauerhaft) inkl. Böschungen wird auf **2.867 m²** Wald und Gehölz **neu in Anspruch genommen**¹³, davon 1.901 m² der Wertstufen III bis V. Gleichzeitig wird auf **904 m²** Wald und Gehölz **nicht mehr** wie geplant als Zuwegungen **in Anspruch genommen**¹⁴, davon 658 m² der Wertstufen III bis V. Unter Berücksichtigung der entfallenden Zuwegungen **vergrößern sich die Flächeninanspruchnahmen** von Wald und Gehölz damit im Naturraum 4 und 8.1 **insgesamt um 1.962 m², davon 1.241 m² erhebliche Flächeninanspruchnahme** (Wertstufen III bis V).

Durch die **Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung** (dicker Wasserschlauch auf einer Breite von 0,3 m) werden auf **15 m²** Wald und Gehölz **neu in Anspruch genommen**¹⁵ (alles Wertstufe III bis V). Durch die geringe Wirkintensität und -dauer ergibt sich für diese Inanspruchnahmen **keine erhebliche Beeinträchtigung**.

1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Von der Arbeitsfläche und dem verschobenen Mast 15 wird die Fundstelle „Lues-344“ berührt. Diese ist nicht als Bodendenkmal gelistet. Durch die Verschiebung des Mastes und der Arbeitsfläche reduziert sich die Betroffenheit der Fundstelle. Die Auswirkungen sind als eher positiv zu bewerten. Der Bereich ist im Archäologischen Fachbeitrag als archäologischer Konfliktbereich Nr. 10 dargestellt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, eine archäologische Baubegleitung bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Zusätzlich zu der archäologischen Baubegleitung wird im Konfliktbereich 10 im Zuge der Änderung der Zuwegung zu Mast 16 eine archäologische Grabung durchgeführt.

Weitere Änderungen hinsichtlich des Schutzgutes ergeben sich nicht.

1.9 LBP und Kompensationsberechnungen

Durch die Planänderungen ergeben sich geringfügige Änderungen im LBP.

1.9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Vermeidungsmaßnahme V1 (Schutz des Bodens): Die Maßnahme ist im gesamten Vorhabenbereich vorgesehen und damit auch in den Änderungsbereichen.

Vermeidungsmaßnahme V2 (Schutz des Grund- und Oberflächenwassers): Die Maßnahme ist im gesamten Vorhabenbereich, insbesondere in der Nähe zu Gewässern, in

¹³ Bereits bestehende Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen sowie bestehenbleibende Inanspruchnahmen zu Zuwegungen unberücksichtigt.

¹⁴ Bestehenbleibende Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen unberücksichtigt.

¹⁵ Bereits bestehende Inanspruchnahmen durch Mast/Fundament, Arbeitsflächen und von Gehölzen im neuen Schutzstreifen sowie bestehenbleibende Inanspruchnahmen zu Zuwegungen unberücksichtigt. Überlagerungen mit anderen Neuinanspruchnahmen im Rahmen der PÄ9 (Mast/Fundament, Arbeitsfläche, Zuwegung) bleiben hier unberücksichtigt und werden separat dort betrachtet.

Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten vorgesehen und damit auch in den Änderungsbereichen.

Vermeidungsmaßnahme V3 (Schutz von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen): Die Maßnahme V3 ist in den archäologischen Konfliktbereichen vorgesehen und somit auch weiterhin im Änderungsbereich um Mast 15/4211. Neu hinzu kommt die Zuwegung zu Mast 16/4211.

Vermeidungsmaßnahme V4 (Ökologische Baubegleitung): Die ökologische Baubegleitung ist im gesamten Vorhabenbereich und daran angrenzende Wirkbereiche vorgesehen und damit auch in den Änderungsbereichen.

Vermeidungsmaßnahme V5 (Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe): für die Planänderungen nicht relevant.

Vermeidungsmaßnahme V6 (Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen): In den Änderungsbereichen ergeben sich Inanspruchnahmen von Gehölzen (vgl. Schutzgut Pflanzen). Damit sind auch Verschiebungen der Maßnahme V6 verbunden. Insgesamt vergrößert sich die Maßnahmenfläche um 49 m².

Vermeidungsmaßnahme V7 (Schutz von Bäumen und Gehölzen): Die Maßnahme ist bei Beeinträchtigungen von Gehölzvegetation im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens vorgesehen und auch in den Änderungsbereichen notwendig, die Zaunlänge vergrößert sich dadurch um ca. 141 m.

Vermeidungsmaßnahme V8 (Schutz von wertvollen/ empfindlichen Vegetationsbeständen): Die Maßnahme V8 ist in den Änderungsbereichen weiterhin notwendig, die Zaunlänge verringert sich allerdings um ca. 74 m. (Der Schutz von Gehölzen erfolgt gemäß Maßnahmentyp V7)

Vermeidungsmaßnahme V9 (Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung): Die Maßnahme ist im Bereich von nachgewiesenen Höhlenbäumen sowie innerhalb älterer Waldbereiche im Eingriffsbereich vorgesehen und muss auf die älteren Waldbereiche im Änderungsbereich erweitert werden.

Vermeidungsmaßnahme V10 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten und der Tötung von Individuen): Die Maßnahme V10 ist in den Änderungsbereichen notwendig und muss auch hier berücksichtigt werden.

Vermeidungsmaßnahme V11 (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen): Die Maßnahme V11 ist für die Planänderungen nicht relevant.

Vermeidungsmaßnahme V12 (Schutz von Amphibien): Die Maßnahme V12 ist in den Änderungsbereichen nicht notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V13 (Schutz von Reptilien): Die Maßnahme V13 ist im Änderungsbereich nicht notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V14 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts): Die Maßnahme V14 ist im Änderungsbereich bei Mast 15/4211 nicht notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V15 (Vermeidung der Beeinträchtigung des Fischotters): Die Maßnahme V15 ist in den Änderungsbereichen nicht notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V16 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern in Offenlandhabitaten): Die Maßnahme ist im Bereich von Offenlandhabitaten im gesamten Vorhabenbereich vorgesehen und damit auch entsprechend in den geänderten Bereichen. Insgesamt vergrößert sich die Maßnahmenfläche um 2.358 m².

Vermeidungsmaßnahme V17 (Schutz von Horsten und Nestern an und auf den Masten): Die Maßnahme V17 ist in den Änderungsbereichen nicht notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V18 (Vorherige Kontrolle der Fichtenbestände auf Brutvorkommen des Fichtenkreuzschnabels): Die Maßnahme V18 ist auch in den Änderungsbereichen notwendig und muss auch hier im Bereich von Fichtenbeständen berücksichtigt werden. Insgesamt vergrößert sich die Maßnahmenfläche um 43 m².

Vermeidungsmaßnahme V19 (Wiederherstellung von Fließgewässern nach der bauzeitlichen Verlegung): Die Maßnahme ist in den Änderungsbereichen nicht notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V20 (Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen): Die Maßnahme ist für alle temporär durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen vorgesehen und damit auch entsprechend in den geänderten Bereichen. Insgesamt vergrößert sich die Maßnahmenfläche um 2.147 m².

Vermeidungsmaßnahme V21 (Bodenkundliche Baubegleitung): Die Maßnahme ist im Änderungsbereich nicht notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V22 (Vermeidung Bodenauf- und -abtrag): Die Maßnahme V22 ist auch in den geänderten Bereichen notwendig, verringert sich aber um 17 m².

1.9.2 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Schutzgut Pflanzen (Biotope): Die erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Änderungen erhöhen sich bei den Offenland-Biototypen mit Wertstufe > II um 1.516 m² (206 m² Naturraum 4 und 1.310 m² im Naturraum 8.1), die erheblichen Beeinträchtigungen bei den Gehölz-Biototypen mit Wertstufe > II um 926 m² (26 m² Naturraum 4 und 900 m² im Naturraum 8.1).

Schutzgut Boden: Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die geänderten Plangegegenstände erhöhen sich bei Versiegelung um 1.008 m², reduzieren sich im bei Teilversiegelung um 1.750 m², erhöhen sich durch Umlagerung (Böschungen) um 408 m² und erhöhen sich bei Verdichtung um 410 m². Hier sind allerdings bei Versiegelung und Teilversiegelung tw. Vorbelastungen anzurechnen, d.h. die Flächen gehen nicht in vollem Umfang in die Kompensationsberechnung ein. Im Naturraum 4 reduzieren sich die erheblichen

Beeinträchtigungen durch Teilversiegelung um 167 m², die von Verdichtung erhöhen sich um 666 m².

Schutzgut Landschaft: Erhebliche Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Gehölzbestände erhöhen sich um 927 m² (26 m² Naturraum 4 und 901 m² im Naturraum 8.1).

1.9.3 Kompensationsanforderungen

Naturraum 4 (Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung) und 8.1 (Osnabrücker Hügelland):

Schutzgut Pflanzen (Biotope): Der Kompensationsbedarf ändert sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V20 (Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen) im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs (vgl. Kap. 10.1.1.4 in der Anlage 11.2 der Antragsunterlagen) für die erheblich beeinträchtigten Biotope wie folgt¹⁶:

- Der Kompensationsbedarf **verringert sich** für **Offenland** um **90 m² im Naturraum 4** und um **53 m² im Naturraum 8.1**.
- Der Kompensationsbedarf **vergrößert sich** für **Gehölz** um **127 m² im Naturraum 8.1**.

Schutzgut Boden: Der **Kompensationsbedarf erhöht sich** um **3 m² im Naturraum 4** (+81 m² für Verdichtung, -78 m² für Teilversiegelung) und um **429 m² im Naturraum 8** (+13 m² für Verdichtung, -74 m² für Versiegelung, +290 m² für Teilversiegelung, +201 m² für Umlagerung).

Schutzgut Landschaft: Der **Kompensationsbedarf erhöht sich** unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V20 (Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen) um **13 m² im Naturraum 4** und um **151 m² im Naturraum 8.1**.¹⁷

1.9.4 Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme A4 (Prozessschutz (natürliche Waldentwicklung)): Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 13 m² Gehölz im Schutzgut Pflanzen (Biotope) lässt sich im Rahmen der Maßnahme A4 (Teilfläche im Naturraum 4) abdecken (von 3,00 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Pflanzen (Biotope) bisher nur 0,0821 ha beansprucht). Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 3 m² im SG Boden (Verdichtung) lässt sich im Rahmen der Maßnahme A4 (Teilfläche im Naturraum 4) ebenfalls abdecken (von 3,00 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Boden bisher nur 0,3674 ha beansprucht). Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 429 m² im SG Boden (Teilversiegelung, Verdichtung, Umlagerung) lässt sich ebenfalls noch im Rahmen dieser Maßnahme A4 (Teilfläche im Naturraum 8.1)

¹⁶ unter Berücksichtigung der in Kap. 10.1.1.4 Anlage 11.2 je nach Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen der Wertstufe IV – V genannten Kompensationsfaktoren für jeweils temporäre oder dauerhafte Neuinanspruchnahmen als auch für entfallende temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahmen sowie deren Differenzen bei Änderungen von temporär auf dauerhaft oder von dauerhaft auf temporär.

¹⁷ unter Berücksichtigung von Kompensationsfaktor 0,5 für jeweils neue bzw. entfallende temporäre Inanspruchnahmen von Biotoptypen der Wertstufe III – V sowie Änderungen von temporär auf dauerhaft oder von dauerhaft auf temporär und Kompensationsfaktor 1 für jeweils neue bzw. entfallende dauerhafte Inanspruchnahmen von Biotoptypen der Wertstufe III – V

abdecken (von 1,55 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Boden bisher nur 1,4695 ha beansprucht).

Ersatzmaßnahme E1 (Kompensationsflächenpool „Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen“): Der freiwerdende Kompensationsbedarf von 53 m² Offenland im Schutzgut Pflanzen (Biotope) kann im Rahmen der Maßnahme E1 (Naturraum 8.1) entfallen und die bisher durch das Schutzgut belegt Fläche von 1,7370 ha entsprechend verringern.

Ersatzmaßnahme E3 (Kompensationsflächenpool „Gelbbachtal“): Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 151 m² Gehölz im Schutzgut Landschaft lässt sich im Rahmen der Maßnahme E3 (Naturraum 8.2) abdecken (von 6,2 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Landschaft bisher nur 0,0589 ha beansprucht).

Ersatzmaßnahme E4 (Kompensationsflächenpool „Auf dem Wolfhagen“): Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 127 m² Gehölz im Schutzgut Pflanzen (Biotope) lässt sich im Rahmen der Maßnahme E4 (Naturraum 8.1) noch mit abdecken (von 1,7 ha Flächengröße werden im Schutzgut Pflanzen (Biotope) bisher nur 1,3549 ha beansprucht).

Ersatzmaßnahme E5 (Anlage von Extensivgrünland): Der freiwerdende Kompensationsbedarf von 90 m² Offenland im Schutzgut Pflanzen (Biotope) kann im Rahmen der Maßnahme E5 (Naturraum 4) entfallen und die bisher durch das Schutzgut belegt Fläche von 0,2832 ha entsprechend verringern.

2 Anlage 11.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Durch die Planänderungen kommt es zur zusätzlichen Neuinanspruchnahme. Da die dauerhafte Flächeninanspruchnahme räumlich stark begrenzt ist (Bankett und Böschung entlang der Zuwegung in zwei Teilabschnitten) und keine neuen Habitatkomplexe bzw. Biotoptypen betroffen sind, ergeben sich keine neuen Betroffenheiten von streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Die allgemeinen und artbezogenen Aussagen bezüglich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und der artbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind somit nach wie vor zutreffend.

3 Anlage 11.4: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Die im Rahmen der 9. Planänderung neu bekannt gewordenen Einleitstellen in ca. 800 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (DE 3615-331) wurden hinsichtlich ihrer funktionalen Beziehung zum maßgeblichen Gewässerbestandteil des Gebietes geprüft. Zusätzliche Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht, da die bereits im Planfeststellungsverfahren festgelegte Maßnahme V2 „Schutz des Grund- und Oberflächenwassers“ auch für die Einleitstellen anzuwenden ist und hierdurch zusätzliche Beeinträchtigungen des Gewässersystems nicht zu erwarten sind.

Weitere Änderungen in Form einer Verschiebung des Mast 15/4211 sowie geänderte Zuwegungen und Arbeitsflächen liegen außerhalb der relevanten Wirkweiten der prüfrelevanten FFH-Gebiete und führen daher ebenfalls zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Auswirkungen auf die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Anlage 11.4) im Rahmen der 9. Planänderung können somit ausgeschlossen werden, da die beiden prüfrelevanten FFH-Gebiete

- „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335),
- „Hunte bei Bohmte“ (DE 3615-331)

außerhalb der vorhabenbedingten Auswirkungen der o. g. Änderungen liegen und mit keinen zusätzlichen Wirkungen auf die Gebiete zu rechnen ist, die über die in Anlage 11.4 beschriebenen Auswirkungen hinausgehen. Die Planänderung ist somit für die betrachteten Natura 2000-Gebiete für alle maßgeblichen Bestandteile verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.

4 Zusammenfassung

Insgesamt ergeben sich durch die Planänderung bezogen auf die Anlage 11 der Antragsunterlagen folgende relevante Änderungen:

Tabelle 5: Übersicht Änderungen der Anlage 11

Schutzgut	Änderungen
Tiere - Brutvögel	– Erhöhung des Verlustes von Gehölz-Lebensräumen durch anlage- und baubedingte Inanspruchnahme um insgesamt 49 m²
Pflanzen	– Verschiebung von 3 m² der oberflächigen Versiegelung von Gehölz (Wertstufe III) ins Offenland (Wertstufe II). – Erhöhung der Flächeninanspruchnahme (Arbeitsfläche) von Offenland-Biotopen um 1.869 m² (davon Wertstufe III: 1.820 m²), gleichzeitig Verringerung der Flächeninanspruchnahme um 312 m² Gehölz (davon Wertstufe III-V: 312 m²) sowie 907 m² Offenland (davon Wertstufe III-V: 877 m²) – Erhöhung der Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen) von Offenland-Biotopen um 4.767 m² (davon Wertstufe III-V: 778 m²) und Gehölz-Biotopen um 2.867 m² (davon Wertstufe III-V: 1.901 m²), gleichzeitig Verringerung der Flächeninanspruchnahme um 904 m² Gehölz (davon

Schutzgut	Änderungen
	Wertstufe III-V: 658 m²) sowie 3.253 m² Offenland (davon Wertstufe III-V: 295 m²) – Neuinanspruchnahme auf 455 m² (davon 1 m² Gewässer, 15 m² Gehölz und 439 m² Offenland) durch die Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung (davon Wertstufe III-V: 130 m²).
Fläche	– Es kommt zu folgender Änderung der Flächeninanspruchnahmen: ▪ bestehen bleibend (Ausbauwechsel): 188 m² ▪ entfällt: 5.938 m² ▪ neu: 11.224 m²
Boden	– Es kommt zu folgender Änderung der Flächeninanspruchnahmen: – Versiegelung: +1.008 m² (Naturraum 8) – Teilversiegelung: -167 m² (Naturraum 4), -1750 m² (Naturraum 8) – Umlagerung: +408 m² (Naturraum 8) – Verdichtung: +666 m² (Naturraum 4), +410 m² (Naturraum 8)
Klima	– Erhöhung der Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz um 53 m².
Landschaft	– Verringerung der oberflächigen Versiegelung landschaftsbildprägender Gehölzbestände um 3 m² (davon Wertstufe III-V: 3 m²). – Verringerung der Inanspruchnahme landschaftsbildprägender Gehölzbestände in der Arbeitsfläche um 312 m² (davon Wertstufe III-V: 312 m²). Ein Einzelstrauch wird neu in Anspruch genommen. – Erhöhung der Inanspruchnahme landschaftsbildprägender Gehölzbestände durch geänderte Zuwegungen um 2.867 m² (davon Wertstufe III-V: 1.901 m²) und Verringerung um 904 m² (davon Wertstufe III-V: 658 m²). – Neuinanspruchnahme landschaftsbildprägender Gehölzbestände durch die Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung von 15 m² (davon Wertstufe III-V: 15 m²).
Vermeidungsmaßnahmen	Maßnahmen mit Flächenänderungen: – Maßnahme V1 – Maßnahme V2 – Maßnahme V3 – Maßnahme V4 – Maßnahme V6 – Maßnahme V7 – Maßnahme V8 – Maßnahme V9 – Maßnahme V10 – Maßnahme V16 – Maßnahme V18 – Maßnahme V20 – Maßnahme V22
Erhebliche Beeinträchtigungen und Kompensationsbedarf	Naturraum 4 Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung – Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von Offenland-Biotoptypen der Wertstufe > II um 206 m² sowie Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von Gehölz-Biotoptypen der Wertstufe > II um 26 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs (SG Pflanzen) für Gehölze um 0 m², gleichzeitig Verringerung des Kompensationsbedarfs für Offenland um 90 m², – Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von landschaftsbildprägenden Wald- und Gehölzbestände um 26 m²

Schutzgut	Änderungen
	→ Erhöhung des Kompensationsbedarfs für Gehölze (SG Landschaft) um 13 m² - Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigungen durch Teilversiegelung um 167 m² und Erhöhung durch Verdichtung um 666 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs für das SG Boden um 3 m². Naturraum 8.1 Osnabrücker Hügelland - Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von Offenland-Biototypen der Wertstufe > II um 1.310 m² sowie Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von Gehölz-Biototypen der Wertstufe > II um 900 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs (SG Pflanzen) für Gehölze um 127 m², gleichzeitig Verringerung des Kompensationsbedarfs für Offenland um 53 m², - Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von landschaftsbildprägenden Wald- und Gehölzbestände um 901 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs für Gehölze (SG Landschaft) um 151 m² - Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigungen durch Teilversiegelung um 1.750 m² und Erhöhung durch Versiegelung um 1.008 m², Verdichtung um 410 m² und Umlagerung (Böschungen) um 408 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs für das SG Boden um 429 m².
Kompensationsmaßnahmen	Naturraum 4 Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung und Naturraum 8.1 Osnabrücker Hügelland - Ausgleichsmaßnahme A4 (Prozessschutz (natürliche Waldentwicklung)): Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 13 m² Gehölz im Schutzgut Pflanzen (Biotope) lässt sich im Rahmen der Maßnahme A4 (Teilfläche im Naturraum 4) abdecken (von 3,00 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Pflanzen (Biotope) bisher nur 0,0821 ha beansprucht). Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 3 m² im SG Boden (Verdichtung) lässt sich im Rahmen der Maßnahme A4 (Teilfläche im Naturraum 4) ebenfalls abdecken (von 3,00 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Boden bisher nur 0,3674 ha beansprucht). Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 429 m² im SG Boden (Teilversiegelung, Verdichtung, Umlagerung) lässt sich ebenfalls noch im Rahmen der Maßnahme A4 (Teilfläche im Naturraum 8.1) abdecken (von 1,55 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Boden bisher nur 1,4695 ha beansprucht). - Ersatzmaßnahme E1 (Kompensationsflächenpool „Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen“): Der freiwerdende Kompensationsbedarf von 53 m² Offenland im Schutzgut Pflanzen (Biotope) kann im Rahmen der Maßnahme E1 (Naturraum 8.1) entfallen und die bisher durch das Schutzgut belegte Fläche von 1,7370 ha entsprechend verringern. - Ersatzmaßnahme E3 (Kompensationsflächen-pool „Gelbbachtal“): Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 151 m² Gehölz im Schutzgut Landschaft lässt sich im Rahmen der Maßnahme E3 (Naturraum 8.2) abdecken (von 6,2 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Landschaft bisher nur 0,0589 ha beansprucht). - Ersatzmaßnahme E4 (Kompensationsflächen-pool „Auf dem Wolfhagen“): Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 127 m² Gehölz im Schutzgut Pflanzen (Biotope) lässt sich im Rahmen der Maßnahme E4 (Naturraum 8.1) noch mit abdecken (von 1,7 ha Flächengröße werden im

Schutzgut	Änderungen
	Schutzgut Pflanzen (Biotop) bisher nur 1,3549 ha beansprucht). – Ersatzmaßnahme E5 (Anlage von Extensivgrünland): Der freiwerdende Kompensationsbedarf von 90 m² Offenland im Schutzgut Pflanzen (Biotop) kann im Rahmen der Maßnahme E5 (Naturraum 4) entfallen und die bisher durch das Schutzgut belegt Fläche von 0,2832 ha entsprechend verringern.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Helbing

Projektleitung TNL Energie GmbH